

Die Vorlage unserer Hs. war also keine politische Auswahlssammlung aus dem Register. Um aber zu erweisen, dass überhaupt keine Auswahl, sondern das Originalregister selbst die Vorlage war, dazu sind ausser diesen negativen noch positive Argumente, die Lapôtre nicht beigebracht hat, nötig. Zwingend wäre allein der Nachweis, dass die vorliegende Hs. nicht nur allgemeine Registermerkmale aufweist, dass sich vielmehr in ihr Besonderheiten, die nur für das Originalregister selbst charakteristisch sind, in einer Art und Weise widerspiegeln, die ein Zwischenglied der Ueberlieferung von irgendwie selbständiger Bedeutung¹ ausschliessen.

Allgemeine Registermerkmale weist die Hs. nun in grosser Zahl auf, und es ist daher nie in Zweifel gezogen worden, dass man es mit einer auf Register zurückgehenden Ueberlieferung zu tun hat: man findet zweimal die in unserer Abschrift noch erhaltene Ueberschrift 'Incipit regestum', mit der jede Indiktion begann², man findet verkürzte Daten in der Form 'Data ut supra'³, die charakteristische Zusammenziehung gleichlautender Briefe in eins mit den entsprechenden Notizen in der Adresse⁴ u. s. w. Aber all

einer Abschrift des Originalregisters allein schon aus diesem formalen Grund von vornherein abgelehnt werden. Aber auch hier gilt das oben Gesagte, dass Forschungsergebnisse über jene um Jahrhunderte älteren Register hier nicht ohne weiteres angewandt werden dürfen, dass das Johannregister nur aus sich selbst heraus interpretiert werden kann. Vgl. ausserdem unten S. 110. 1) D. h. nicht eine blosser Abschrift. Ob eine solche zwischen dem Originalregister und unserer Hs. einzuschoben ist, das lässt sich natürlich nicht mehr feststellen. Immerhin müsste sie ausserordentlich genau das äussere Bild des Originals wiedergeben (s. unten S. 107). Für die weiteren Erörterungen würde das Vorhandensein eines solchen unselbständigen Zwischengliedes völlig gleichgültig sein, und ich scheide diese Möglichkeit deshalb im folgenden aus. 2) F. 29' vor n. 62 (63, J.-E. 3112): 'Incipit regestum de indictione undecima domno Iohanne episcopo', und f. 93' vor n. 237 (235, J.-E. 3292): 'In nomine domini incipit registro domini Iohannis pape de indictione quartadecima'. Die letztere Angabe steht anscheinend an falscher Stelle. Es folgen noch eine Menge Briefe der 13. Indiktion, wie ebensolche auch vorhergehen. Doch wäre es bedenklich, daraus Schlüsse über das Register selbst zu ziehen, da auch ein Versehen des Schreibers vorliegen kann. 3) S. unten S. 127 ff. 4) Die im Register Gregors I. übliche Kürzung, dass der Doppeladresse der Vermerk 'a paribus' hinzugefügt ist, findet sich hier nur dreimal: n. 231 (230, J.-E. 3309), n. 281 (= 288. 279, J.-E. 3346) und n. 311 (309, J.-E. 3380); dafür stehen in n. 154 (153, J.-E. 3174) am Schluss des Textes mit 'Similiter' eingeleitet die anderen Adressaten, in n. 216 (215, J.-E. 3279) ebenda 'Unam talem Adelchisi episcopo', in n. 232 (230, J.-E. 3309) 'Hoc est addendum in epistola ad Pulcarim'; n. 87 (88, J.-E. 3138) trägt die Adresse 'Item Hludouico regi Hludouici Bagoariorum regis filio',